

Arbeitsmarktbericht

April 2022

Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bestand an Langzeitarbeitslosen verringert sich

Der positive Trend des ersten Quartals 2022 in der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzt sich im April weiter fort. So verzeichnet das Jobcenter Kreis Steinfurt weiterhin einen stetigen Rückgang an Bedarfsgemeinschaften. Mit diesem Rückgang korreliert die Entwicklung bei den Regelleistungsberechtigten, also der Personen, die auf Unterstützung durch das Jobcenter angewiesen sind.

Im Vergleich zum Vormonat sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um weitere 92 Haushalte. Besonders beeindruckend ist der Vorjahresvergleich. „Hier können wir eine Reduzierung um über 989 Bedarfsgemeinschaften oder 9,7 Prozent vermelden“, zeigt sich Thomas Robert, Vorstand des Jobcenter Kreis Steinfurt überaus zufrieden mit der Entwicklung. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Regelleistungsberechtigten um 1.949 Personen ab, so dass im April 2022 noch 17.898 Menschen auf Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen waren.

Diese erfreuliche Entwicklung spiegelt sich auch im Bestand an Arbeitslosen im SGB II wider. So sank deren Zahl im Vergleich zum Vormonat zwar nur um 11 Personen auf insgesamt 6.402. Aber der Vorjahresvergleich fällt sehr positiv aus. „Wir betreuen derzeit 546 Männer und Frauen weniger als im April des vergangenen Jahres“, so Robert. Besonders erfreulich sei es, dass sich der Bestand an Langzeitarbeitslosen sukzessive verringere, so der Vorstand weiter. Hier verzeichnet das Jobcenter einen Rückgang um 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Die im Vorjahresvergleich rückläufige Tendenz an Arbeitslosen von insgesamt 7,9 Prozent hat unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitslosenquote, die in diesem Monat mit 2,5 Prozent um 0,2 Prozentpunkte niedriger ausfällt als im Vorjahr.

Allgemeine Presseinformation

Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgaben eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr.

Die Städte und Gemeinden bewilligen im Auftrag des Kreises Steinfurt das Arbeitslosengeld II und stellen die Ansprechpartner/innen in den Rathäusern vor Ort.

Nähere Informationen zur Gesamtaufgabenwahrnehmung erhalten Sie unter:

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Ansprechpartnerin:
Astrid Tönnis
jobcenter Kreis Steinfurt

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

April 2022

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Apr 22	Mrz 22	Feb 22	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 21		Mrz 21	Feb 21
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)									
Insgesamt	9.641	9.666	9.880	-25	-0,3	-1.426	-12,9	-15,2	-15,6

SGB II

Merkmale	Apr 22	Mrz 22	Feb 22	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 21		Mrz 21	Feb 21
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitssuchenden SGB II									
Insgesamt	9.495	9.524	9.625	-29	-0,3	-805	-7,8	-7,0	-5,4
Bestand an Arbeitslosen SGB II									
Insgesamt	6.402	6.413	6.509	-11	-0,2	-546	-7,9	-6,9	-5,0
51,5% Männer	3.295	3.317	3.384	-22	-0,7	-308	-8,5	-7,3	-5,1
48,5% Frauen	3.107	3.096	3.125	11	0,4	-238	-7,1	-6,4	-4,8
8,9% 15 bis unter 25 Jahre	569	561	588	8	1,4	-164	-22,4	-22,0	-17,4
2,0% dar. 15 bis unter 20 Jahre	130	143	164	-13	-9,1	-42	-24,4	-14,9	1,2
17,3% 55 Jahre und älter	1.105	1.093	1.082	12	1,1	-771	-41,1	-1,9	-1,5
37,1% Ausländer	2.374	2.389	2.458	-15	-0,6	-238	-9,1	-8,6	-4,4
7,9% Schwerbehinderte	503	489	497	14	2,9	-4	-0,8	-3,7	-1,2
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	726	641	791	85	13,3	13	1,8	4,2	17,0
dar. aus Erwerbstätigkeit	161	164	184	-3	-1,8	21	15,0	22,4	23,5
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	119	86	156	33	38,4	-1	-0,8	-23,9	11,4
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	735	745	796	-10	-1,3	32	4,6	21,7	23,6
dar. in Erwerbstätigkeit	196	195	226	1	0,5	-25	-11,3	10,8	46,8
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	112	110	115	2	1,8	24	27,3	31,0	13,9
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen)¹⁾									
Insgesamt	2,5	2,5	2,5	x	x	x	2,7	2,7	2,6
dar. Männer	2,4	2,4	2,4	x	x	x	2,6	2,6	2,6
Frauen	2,6	2,6	2,6	x	x	x	2,8	2,8	2,7
15 bis unter 25 Jahre	1,8	1,8	1,9	x	x	x	2,3	2,3	2,3
dar. 15 bis unter 20 Jahre	1,3	1,5	1,7	x	x	x	1,7	1,6	1,6
55 bis unter 65 Jahre	1,9	1,9	1,9	x	x	x	2,0	2,0	2,0
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen²⁾									
Insgesamt	1.127	1.197	1.279	-70	-5,8	-428	-27,5	-23,3	-21,1
dar. vermittlungsunterstützende Leistungen	421	451	515	-30	-6,7	-80	-16,0	-9,3	-2,3
Qualifizierung	83	98	98	-15	-15,3	-77	-48,1	-40,2	-42,7
beschäftigungsbegleitende Leistungen	107	120	136	-13	-10,8	-185	-63,4	-59,9	-56,3
Arbeitsgelegenheiten	296	301	302	-5	-1,7	-24	-7,5	-5,9	-7,9
Bedarfsgemeinschaften²⁾									
Bestand	9.184	9.276	9.374	-92	-1,0	-989	-9,7	-8,9	-7,7
Personen in Bedarfsgemeinschaften²⁾									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	12.467	12.540	12.696	-73	-0,6	-1.420	-10,2	-9,8	-8,8
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5.431	5.385	5.603	46	0,9	-529	-8,9	-9,0	-6,7

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

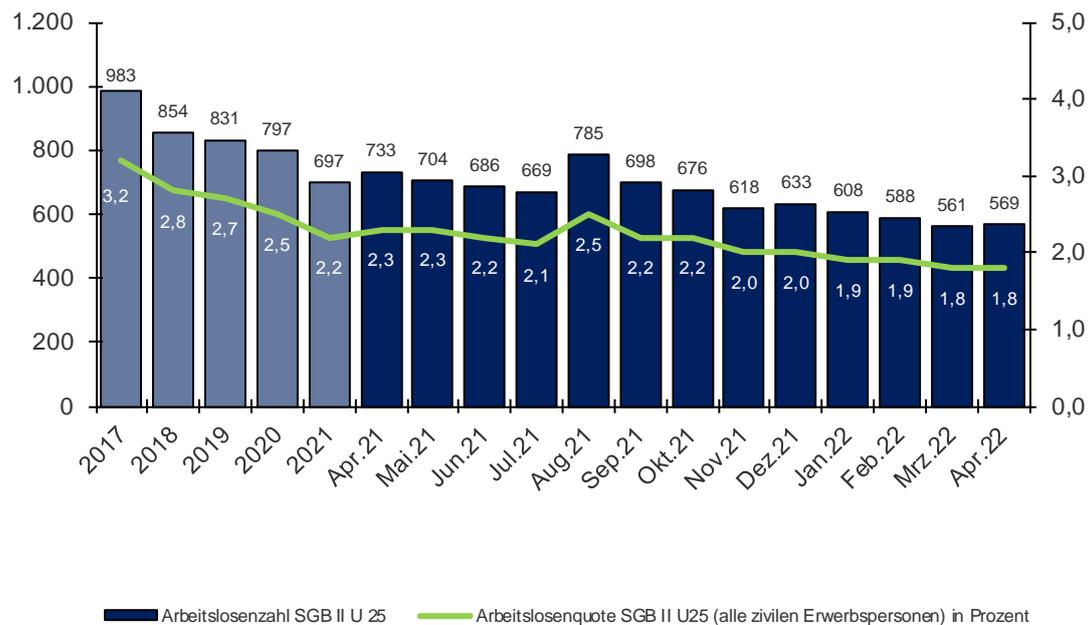
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

1. Arbeitslosenzahlen

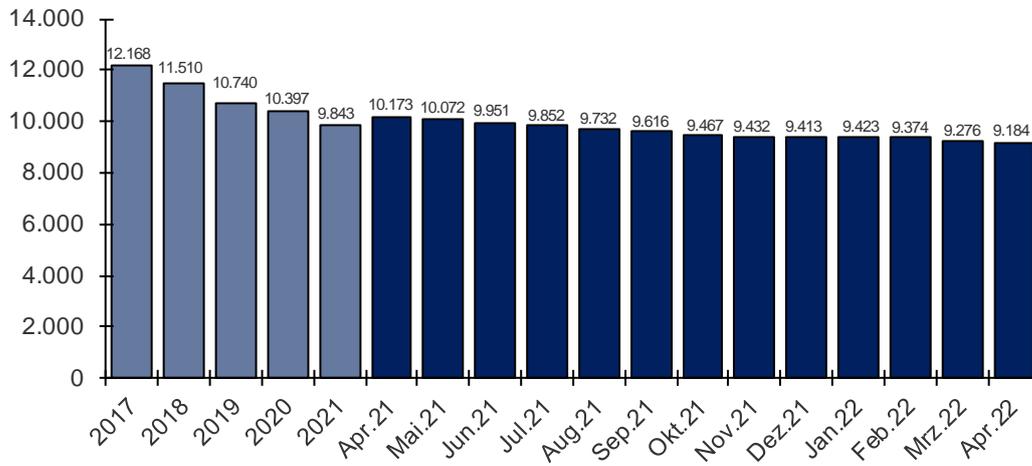
1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



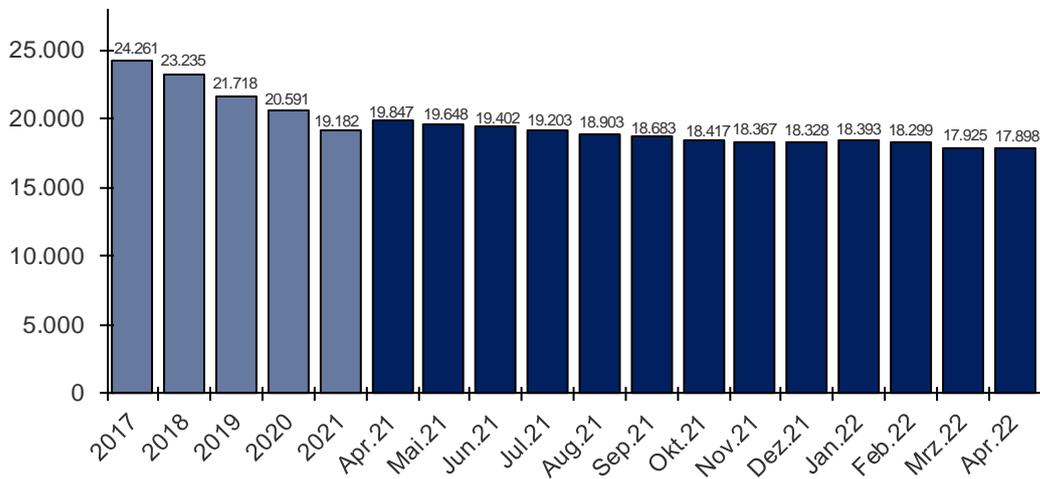
1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



2. Bedarfsgemeinschaften

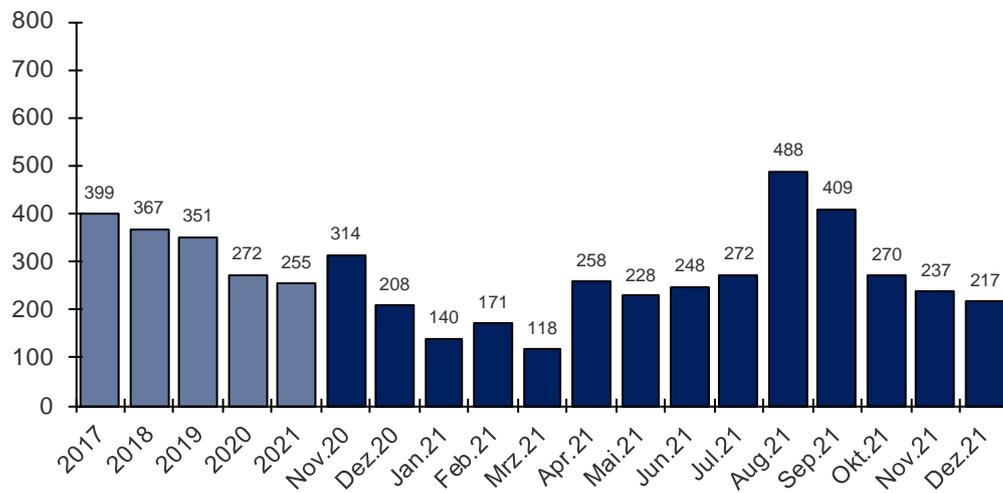


3. Regelleistungsberechtigte



Anhang

4. Integrationen



* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

Arbeitslose	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben. <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitsverweigernde Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerete nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
SGB II-Quote	<p>Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)</p>
Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	<p>Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegs geld Beschäftigung/Selbständigkeit</p>